

Zu Top 4 der KSR-Vorstandssitzung am 26.09.2022: Aktuelles Thema - Kurzzeitpflege als Angebot zur Entlastung - Möglichkeiten und Hemmnisse

Weshalb wurde die Thematik aufgegriffen? Welches Ziel wird mit dem Vortrag verfolgt?

Kurzzeitpflege führt im Vergleich zur Dauerpflege in Heimen eine Art Schattendasein, insbesondere in der Berichterstattung der Medien. Der Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen wird immer offensichtlicher; er wurde vor allem während der Urlaubszeit erneut deutlich. Bereits im Sommer 2019 wurde der Mangel in einer Umfrage der Trägerverbände (Wohlfahrtsverbände und private Pflegeverbände) belegt: 77 % der in Einrichtungen eingegangenen Anfragen nach einem Kurzzeitpflegeplatz konnten nicht bedient werden, 83 % der befragten Einrichtungen schätzten die Situation in der Kurzzeitpflege als schlecht ein. Seither hat sich die Situation nicht wesentlich verbessert! Mit dem heutigen Vortrag soll zur Situation der Kurzzeitpflege informiert, aber auch sensibilisiert werden.

Was bedeutet Kurzzeitpflege?

Es handelt sich um eine zeitlich befristete stationäre Versorgung pflegebedürftiger Menschen, die mit Ausnahme dieser wenigen Wochen von Angehörigen und/oder ambulanten Diensten zu Hause betreut werden. Kurzzeitpflege deckt eine Interimsphase ab; der Lebensmittelpunkt bleibt die Häuslichkeit bzw. das bisherige Wohnumfeld.

Wann kann Kurzzeitpflege sinnvoll und hilfreich sein?

Beispielhaft werden folgende Fallkonstellationen beschreiben:

- Um für einen begrenzten Zeitraum die Person oder Familie zu entlasten, die in der Regel pflegt: klassischer Fall = Urlaubs- oder Verhinderungspflege, aus Einrichtungssicht im Allgemeinen planbar.
- Eine häusliche Pflegesituation wird zunehmend schwierig und belastend: eine Pflegeperson möchte tageweise Pause einlegen oder Probeaufenthalt in stationärer Pflegeeinrichtung austesten, für eine Einrichtung weniger gut planbar, Fall kann auch kurzfristig auftreten.
- In häuslichen Krisensituationen plötzlicher Ausfall oder Erkrankung der Person, die in der Regel die Pflege übernimmt oder Ausfall des Pflegedienstes, der bislang ambulant versorgt hat, d.h. die häusliche Versorgung ist vorübergehend nicht möglich, für eine Einrichtung ebenfalls nicht gut planbar.
- Im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung: Überbrückung bis sich der Gesundheitszustand gebessert hat und eine Rückkehr in die häusliche Pflegesituation wieder möglich ist, Entlassmanagement des Krankenhauses hier wichtig.
- Nach einer Krankenhausbehandlung: Reha-Maßnahme ist geplant, aber es ist noch kein Platz verfügbar, quasi zur Überbrückung eines gewissen Zeitraums, auch hier spielt das Entlassmanagement des Krankenhauses eine wichtige Rolle.

Welche Organisationsformen von Kurzzeitpflege sind in der Praxis anzutreffen?

- eingestreute Kurzzeitpflege: verbreitetes Konzept; meistens gibt es nur wenige Kurzzeitplätze in einer Einrichtung – in kleinen Heimen vielleicht nur zwei oder 3; die Plätze befinden sich innerhalb von Wohnbereichen, d.h. Kurzzeitpflegegäste leben mit Heimbewohnern, die stationär versorgt werden, zusammen; Schwierigkeit aus Nutzersicht: geringe Platzzahl, Plätze werden in Einrichtungen de facto nicht immer für Kurzzeitpflege freigehalten, sondern mit stationären Heimbewohnern belegt.

- solitäre Kurzzeitpflege: Plätze werden ausschließlich für Kurzzeitpflegegäste bereitgestellt, z.B. ein ganzer Wohnbereich in einer Pflegeeinrichtung oder aber eine eigene, spezielle Kurzzeitpflegeeinrichtung in der Nähe eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten:

Kurzzeitpflege ist ein sinnvolles, nützliches und vom Gesetzgeber her gut gemeintes Angebot, vor allem auch um Angehörige zu entlasten. Mit Kurzzeitpflege könnten vielfältige Pflegesituationen abgedeckt werden, aber es gibt für alle diese Konstellationen nicht ausreichende und passgenaue Angebote. Wenn man die Situation im gesamten Land betrachtet, konnten bislang nur marginale Verbesserungen in Bezug auf eine Erhöhung der Platzzahlen erreicht werden. Hierfür sind zwei Ursachen von grundlegender Bedeutung:

- Der Betrieb und die Organisation von Kurzzeitpflege stellt eine erhebliche personelle und finanzielle Herausforderung für die Betriebsträger dar. Denn Kurzzeitpflege ist nicht in allen Punkten mit Dauerpflege zu vergleichen. Es fällt aufgrund der kürzeren Verweilzeiten z.B. ein erhöhter Verwaltungs- und Organisationsaufwand an. Außerdem hat ein Einrichtungsträger ein betriebswirtschaftliches Risiko aufgrund der schwankenden Belegung bzw. Auslastung mit Kurzzeitpflegegästen.
- Je nach zu versorgenden Personen fällt ein erhöhter Bedarf an medizinischer Behandlungspflege (z.B. nach einer OP), ggf. auch von rehabilitativen Maßnahmen an. Außerdem ist in diesen Fällen mit einem höheren Koordinierungsaufwand mit Ärzten, Therapeuten, Krankenhäusern zu rechnen. Im Prinzip bedarf es eines Case Managements. Das heißt: Es sind andere und zum Teil höhere Anforderungen an das einzusetzende Personal zu stellen als beim „klassischen“ Pflegepersonal in Heimen.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für die Kurzzeitpflege? Welche Hemmnisse sind erkennbar?

Leistungsrechtlich betrachtet regelt das Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI) die Kurzzeitpflege auf Bundesebene. Auf Länderebene schließen Verhandlungspartner (Kostenträger, Trägerverbände) Rahmenverträge ab, die die Basis für einen Versorgungsvertrag zur Erbringung von Kurzzeitpflege bilden. Diese Rahmenverträge haben ein Manko: Sie sind allesamt veraltet (in Baden-Württemberg aus dem Jahr 1997) und sind inhaltlich sehr stark an Bedingungen stationärer Dauerpflege ausgerichtet, d.h. sie bilden die oben beschriebenen Besonderheiten von Kurzzeitpflege nicht adäquat ab. Aber: Landesrecht richtet sich nach Bundesrecht und solange keine Nachbesserung im Bundesrecht erfolgt, sind grundlegende Veränderungen im Land kaum umzusetzen. Ausnahme bilden kleinere, von den Verhandlungspartnern abgeschlossene Ergänzungsvereinbarungen zum geltenden Rahmenvertrag (z.B. die Option auf niedrigere Auslastungsquoten als in Pflegeheimen).

Der Bundesgesetzgeber hat die prekäre Situation der Kurzzeitpflege erkannt und eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen (laut Frau Hezinger hat das baden-württembergische Sozialministerium die Federführung der Gruppe), die dabei ist, Empfehlungen für eine tragfähige Vergütung der Kurzzeitpflege, bei denen neben der Art und den Formen von Kurzzeitpflege auch inhaltliche und strukturelle Besonderheiten Berücksichtigung finden sollen. Diese Empfehlungen sind dann handlungsleitend für eine Anpassung der Rahmenverträge auf Landesebene.

Der Bundesgesetzgeber hat in den vergangenen Jahren aber auch diverse Novellierungen des SGB XI in die Wege geleitet – u.a. die sog. Pflegestärkungsgesetze, mit denen z.B. der Leistungsumfang der Kurzzeitpflege ausgeweitet wurde, d.h. die Pflegebedürftige und Angehörige profitiert haben ⇒ Bericht von Herrn Holz.

Ein weiterer Blick ins Land „Es tut sich ein bisschen was!“:

- Das Sozialministerium hat seit einigen Jahren Förderschwerpunkte im Bereich der Kurzzeitpflege gesetzt, z.B. in 2022 7,4 Mio. € an Fördergeldern bereitgestellt. Ein Förderaufruf für 2023 ist ebenfalls erfolgt. Allerdings werden nur solitäre Plätze gefördert, keine eingestreuten Plätze. Frau Hezinger ergänzt, dass das Ministerium insbesondere auch innovative Versorgungskonzepte fördere.
- Im Jahr 2018 wurde mit allen relevanten Verhandlungspartnern unter Federführung des Sozialministeriums ein Aktionsbündnis Kurzzeitpflege gegründet. Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung unterzeichnet zum Ausbau der Kurzzeitpflege, zur Erprobung neuer Konzepte sowie zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. In diesem Jahr wurde die Vereinbarung erneuert und ergänzt ⇒ ein Zeichen dafür, dass ein grundsätzlicher politischer Wille zur Veränderung der Kurzzeitpflegesituation gegeben ist.

Ein weiteres Zwischenfazit:

- Kurzzeitpflege ist - von der Intention her betrachtet – ein gutes Angebot in der Palette pflegerischer Angebotsmöglichkeiten.
- Eigentlich müssten die fachlich-inhaltlichen und die finanziellen Rahmenbedingungen der Kurzzeitpflege möglich rasch bearbeitet und verbessert werden, um das Angebot für Einrichtungsträger betriebswirtschaftlich interessanter zu gestalten und besser an Bedarfe von Betroffenen anzupassen.
- Aber es gibt derzeit vielfältige Probleme in der stationären Dauerpflege wie in der ambulanten Pflege: allen voran der Fachkräftemangel, höhere Qualitäts- und Hygieneanforderungen – auch aufgrund der Coronapandemie usw. Diese Schwierigkeiten überlagern das Kurzzeitpflege-Thema, so dass kurzfristig wohl kaum merkliche Veränderungen in positiver Richtung möglich sein werden.

gez. Dr. Marlies Kellmayer